

1. Teil: Grundriss

1. Kapitel Einführung

Übersicht

	Rz
I. Bedeutung der Hauptversammlung	1.1
A. Organ der Aktionäre	1.1
1. Information	1.7
2. Beschlussfassung	1.9
3. Präsenz	1.10
4. Investor Relations	1.11
B. Verhältnis zwischen Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat	1.12

I. Bedeutung der Hauptversammlung

A. Organ der Aktionäre

Ausübung von Aktionärsrechten in der HV. Die Hauptversammlung der Aktionäre, im Folgenden HV, ist notwendiges Organ der Aktiengesellschaft, im Folgenden AG. Die primäre Aufgabe der HV ist die interne Willensbildung der Aktionäre in dem vom Gesetz oder der Satzung zugeordneten Zuständigkeitsbereich.¹ Die HV ist das Organ der AG, in dem die Aktionäre ihre wichtigsten, zugleich versammlungsgebundenen Mitgliedschaftsrechte ausüben (§ 102 Abs 1, § 103 Abs 1, § 118 Abs 1, § 119 Abs 1 und §§ 121 ff AktG). Die Aktionäre nehmen in der HV die Berichte des Vorstands und die vorgelegten Unterlagen wie den Jahresabschluss zur Kenntnis (§ 104 Abs 1 AktG). In der HV, und zwar regelmäßig in der Generaldebatte, können die Aktionäre von ihrem Rede- und Fragerecht Gebrauch machen (§ 118 Abs 1 AktG) und Anträge stellen (§ 119 AktG). Insbesondere können sie, durch Ausübung ihres Stimmrechts im Rahmen der HV, selbst oder durch einen Vertreter an der Willensbildung der Gesellschaft teilnehmen (§§ 121 ff AktG) und im erforderlichen Fall von ihrem Widerspruchsrecht gegen Beschlussfassungen Gebrauch machen (§ 196 Abs 1 AktG). Die HV dient damit zum einen der Information der Verwaltung an die Aktionäre und ist zum anderen das Organ, in dem die Aktionäre Angelegenheiten der Gesellschaft erörtern und über bestimmte wesentliche Gegenstände beschließen.² Die durch die Konzentration der Aktionärsrechte auf die HV verbundene Gleichbehandlung der Aktionäre dient der Sicherheit und dem Schutz der

1 *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/715.

2 *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Aktiengesetz² § 102 Rz 6; *Marsch-Barner/von der Linden* in *Marsch-Barner/Schäfer*, Handbuch börsennotierte AG⁵ Rz 33.1; *Bachner/Dokalik*, Das neue Recht der Hauptversammlung § 108 Rz 14.

Aktionäre, dass außerhalb der HV einzelne Aktionäre keine Handlungen setzen können, von denen die anderen Aktionäre nicht erfahren.³

- 1.2 Ein Organ.** Die HV ist nicht oberstes Organ, sondern eines der drei Organe der AG, das im Zusammenspiel mit Vorstand und Aufsichtsrat die Angelegenheiten der Gesellschaft bestimmt.⁴ Die HV ist kein Organ der Geschäftsführung,⁵ doch wird die kollektive, interne Willensbildung der HV durch organschaftliche Zurechnung als Wille der zugrundeliegenden Gesellschaft im zugeordneten Zuständigkeitsbereich angesehen. Die HV im organschaftlichen Sinne ist das Rechtsgebilde, durch welches die Aktionäre willensbildend tätig werden.⁶
- 1.3 Konstituierung.** Die Qualifikation als HV erfüllt nicht jede beliebige Zusammenkunft der Aktionäre, sondern ausschließlich jene Zusammenkunft, die gesetzeskonform, dh ordnungsgemäß und zeitgerecht, den Aktionären bekannt gemacht wurde, um Aktionärsrechte nicht zu beschneiden.⁷
- 1.4 Präsenzversammlung.** Die HV agiert nach dem AktG, näher nach der Grundform der HV iSd § 102 Abs 2 AktG, grundsätzlich als Präsenzversammlung. Ausschließlich die anwesenden und stimmberechtigten bzw vertretenen Aktionäre nehmen an der Abstimmung teil. Im Zuge der nationalen Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie⁸ wurde diese Grundform der Präsenzversammlung durch das AktRÄG 2009⁹ und die Einführung elektronischer Teilnahmeformen, wie etwa die Satellitenversammlung, die Fernteilnahme und Fernabstimmung sowie um die Möglichkeit der Abstimmung per Brief erweitert. Nur bei entsprechenden Satzungsgestaltungen können Aktionäre diese Möglichkeiten abseits einer Präsenzversammlung in Anspruch nehmen und etwa via elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen, uU auch das Rede- und Auskunftsrecht sowie das Stimmrecht im Wege dieser ausüben.¹⁰ In der Praxis wird von den Möglichkeiten, welche durch das AktRÄG 2009 geschaffen wurden, kein Gebrauch gemacht.¹¹ Nach der Reaktion des Gesetzgebers auf die COVID-19-Pandemie durch das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz (COVID-19-GesG)¹², näher konkretisiert durch die COVID-19-GesV¹³ und deren mehrfacher Verlängerung trat mit 14. 7. 2023 das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG)¹⁴ als Dauerlösung virtueller Gesellschafterversammlungen, so

3 Kalss in Münchner Kommentar zum AktG⁶ § 118 Rz 143.

4 Anm: Auch wenn diese den Aufsichtsrat, welcher in weiterer Folge den Vorstand bestellt, wählt; das AktG kennt keine hierarchische Organverfassung; näher dazu s Rz 1.12.

5 Kalss in MünchKomm AktG⁶ § 118 Rz 139; Dregger in Kalss/Frotz/Schörghofer, Handbuch für den Vorstand (2017) § 21 Rz 2.

6 Koch, AktG¹⁸ § 118 Rz 2.

7 Kalss in MünchKomm AktG⁶ § 118 Rz 139.

8 RL 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften.

9 BGBl I 2009/71.

10 Kalss in MünchKomm AktG⁶ § 118 Rz 141.

11 Im Detail hiezu Kalss/Nicolussi, GesRZ 2017, 203 (210); Nutz, ecolex 2019, 1042 (1043).

12 BGBl I 2020/16.

13 BGBl II 2020/140.

14 BGBl I 2023/79.

auch HV, in Kraft. Auch hierfür bedarf es einer entsprechenden Satzungsgestaltung der AG.

Kein Umlaufbeschluss. Anders als im Recht der GmbH (§ 34 GmbHG) sieht das AktG 1.5 die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses nicht vor. Durch Satzungsgestaltung kann die Briefwahl ermöglicht und damit eine Annäherung an einen Umlaufbeschluss erreicht werden. Ein echter Umlaufbeschluss liegt aber auch dann nicht vor.¹⁵

Außerhalb der HV. Nicht versamlungsgebundene Aktionärsrechte sind der Anspruch 1.6 auf Dividendenzahlung, das Recht auf Klage, Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von HV-Beschlüssen, Verzichtserklärungen bei Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung etc.¹⁶

1. Information

Bereitstellung von Informationen vor der HV. Die Information der Aktionäre erfolgt 1.7 durch ein dreistufiges Informationskonzept: Angaben in der Einberufung der HV, Zurverfügungstellung zahlreicher Unterlagen am 21. Tag vor der HV, idR durch Auflage oder Zurverfügungstellung auf der Internetseite der AG¹⁷ und Berichterstattung durch den Vorstand in der HV. Für den gut vorbereiteten Aktionär bietet die HV daher meist wenig Neuigkeiten. Alle wesentlichen Informationen sind idR schon in den schriftlichen Unterlagen, insb im Geschäftsbericht mit Jahresabschluss, Konzernabschluss und den Lageberichten, enthalten. Diese Unterlagen werden den Aktionären schon vor der HV bekannt gemacht, und zwar spätestens am 21. Tag vor der HV (§ 108 Abs 3 AktG). Die Tagesordnung der HV wird mit der Einberufung der HV bekannt gemacht, und zwar bei der ordentlichen HV am 28. Tag vor der HV und bei der außerordentlichen HV am 21. Tag vor der HV (§§ 106f AktG). Darüber hinaus werden die Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu jedem Punkt der Tagesordnung spätestens am 21. Tag vor der HV zugänglich gemacht (§ 108 AktG). Die HV ist daher jedenfalls bei der börsennotierten AG nicht mehr der Ort, an dem wichtige Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat bekannt gegeben werden.¹⁸

Auskunftsrecht. Das Auskunftsrecht dient der Information der Aktionäre und als 1.8 Grundlage für die Entscheidungsfindung, wobei Aktionäre dieses Recht nur in der HV ausüben können (§ 118 Abs 1 AktG). In Ausübung dessen können sie ergänzende Erläuterungen zur Rechnungslegung, zur Strategie der Gesellschaft sowie zu den vorgelegten Beschlussvorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats erhalten. Allerdings wird in der HV der börsennotierten Gesellschaft mitunter das Fragerecht von einzelnen Aktionären aggressiv ausgeübt, um tatsächliche oder vermeintliche Missstände aufzudecken oder den Vorstand und den Aufsichtsrat aus sonstigem Anlass unter Druck zu setzen. Bestimmte Aktionäre versuchen nicht selten, durch bewusst abseitige Fragen oder umfangreiche Fragenkataloge, die mitunter in einem stakkatohaft raschen Sprechtempo vorgebracht werden, unvollständige oder fehlerhafte Auskünfte zu provozieren, um die HV in

¹⁵ Kalss in MünchKomm AktG⁶ § 118 Rz 142; Brix, GesRZ 2015, 197 ff.

¹⁶ Kalss in MünchKomm AktG⁶ § 118 Rz 144.

¹⁷ Vgl Rz 5.162 ff.

¹⁸ Bachner/Dokalik, Das neue Recht der Hauptversammlung § 108 Rz 14.

die Länge zu ziehen und/oder im Anschluss an die HV eine Anfechtungsklage einzubringen. Daneben wird die HV in der heutigen Zeit mitunter zur Darlegung gesellschaftlicher oder politischer Ansichten, oder für aktivistische Ziele durch Aktionäre oder ihrer Vertreter, gebraucht. Die Dauer von HV börsennotierter AG hat daher deutlich zugenommen. Die HV erfordert deshalb nicht nur eine sorgfältige Vorbereitung durch den Vorstand und seine Berater, sondern auch eine souveräne Versammlungsleitung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und für alle Fälle erfahrene Berater in unmittelbarer Nähe des Podiums.¹⁹ Im Vorfeld der HV empfiehlt sich oftmals eine Kontaktaufnahme durch Investor-Relations Abteilungen mit bekannten, besonders interessierten Aktionären, um Schwerpunkte von Fragestellungen und daher eine optimale Vorbereitung des Back-Offices zu gewährleisten.

2. Beschlussfassung

- 1.9 Zunahme des Umfangs der Tagesordnung.** Das Stimmrecht des Aktionärs ist das wichtigste Herrschaftsrecht des Aktionärs. Die Bedeutung der HV als Beschlussorgan hat sicher zugenommen. Einerseits ist die Zuständigkeit der HV durch Gesetzesänderungen ausgeweitet worden, dies wird durch die nationale Umsetzung von EU-Richtlinien in Zukunft auch weitergeführt werden. Andererseits wird das mögliche gesetzliche Instrumentarium des AktG vom Vorstand aus Vorsichtsgründen stärker ausgeschöpft als früher und es werden regelmäßig sog Vorratsbeschlüsse gefasst, um auf möglichst alle Eventualitäten eines schnelllebigen Wirtschaftslebens vorbereitet zu sein und im Bedarfsfall rasch reagieren zu können. Während die HV noch vor zehn oder 15 Jahren meist nicht mehr als die fünf typischen Tagesordnungspunkte umfasste (Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers, erforderlichenfalls Wahlen in den Aufsichtsrat), enthält die ordentliche HV inzwischen regelmäßig weitere Beschlussgegenstände, insb zum Erwerb eigener Aktien (§ 65 AktG), zum genehmigten Kapital (§ 169 AktG), zur bedingten Kapitalerhöhung (§ 159 AktG), zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen bzw Gewinnschuldverschreibungen (§ 174 AktG) sowie nunmehr Beschlüsse über die Vergütungspolitik, den Vergütungsbericht und die Wahl eines Nachhaltigkeitsprüfers. Die Beschlussvorschläge und notwendigen Berichte des Vorstands zu diesen Tagesordnungspunkten müssen so differenziert ausformuliert werden, dass sie von einem durchschnittlichen Kleinaktionär kaum noch verstanden werden, was auch mitunter zu Kritik in der HV führt.²⁰

3. Präsenz

- 1.10 Anzahl der angemeldeten Aktionäre erhöht.** Bereits seit dem AktRÄG 2009 und der damit verbundenen Abschaffung des sog Fremdbesitzes sowie der früher verpflichtenden Hinterlegung und Sperre der Aktien zwecks Teilnahme an der HV, ist die Anzahl der

19 Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht² Rz 3/759; M. Doralt in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ § 118 Rz 6; Marsch-Barner/von der Linden in Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch AG⁵ Rz 33.3.

20 Marsch-Barner/von der Linden in Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch AG⁵ Rz 33.6.

angemeldeten Aktionäre deutlich gestiegen. Dies ist nicht gleichbedeutend mit einer Erhöhung der Anzahl der in der HV tatsächlich erscheinenden Personen, da institutionelle ausländische Anleger regelmäßig Stimmrechtsvertreter, wie Banken oder unabhängige Stimmrechtsvertreter, beauftragen. Das Teilnehmerverzeichnis der meisten börsennotierten Gesellschaften ist deutlich umfangreicher geworden. Der Aufwand zur Erfassung der Depotbestätigungen und der Stimmrechtsvollmachten zwecks Teilnahme an der HV sowie die Registrierung vor Ort zu Beginn der HV ist ebenfalls deutlich höher geworden. Dies ist nicht bei jeder Gesellschaft mit einer Erhöhung der Präsenz, dh des Anteils am Kapital der Gesellschaft verbunden. Es lässt sich daher kein Trend für alle börsennotierten AG erkennen, dass die Präsenz is des Anteils am Grundkapital der AG in der HV erhöht ist. Unabhängig davon ist für institutionelle Anleger die Aktie meist nur ein Anlageobjekt und sind institutionelle Anleger kaum an der Aussprache in der HV interessiert. Die Kommunikation mit institutionellen Anlegern findet vor der HV und während des Jahres in „roadshows“ statt. Die Bedeutung der sog Proxy Advisors wie ISS International Shareholders Services hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Institutionelle Anleger erteilen Stimmrechtsvollmachten und Stimmrechtsaufträge für die Abstimmungen in der HV fast ausschließlich nach den Empfehlungen ihrer Stimmrechtsberater. Dies kann mitunter dazu führen, dass Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats, etwa zum genehmigten Kapital bzw zum Bezugsrechtsausschluss, zum Vergütungsbericht oder zur Vergütungspolitik, nicht die erforderliche Mehrheit in der HV finden.²¹

4. Investor Relations

Nutzung der HV als PR- und IR-Instrument. Unabhängig von der rechtlichen Bedeutung der HV wird diese von manchen Gesellschaften zum Anlass genommen, die Gesellschaft den Aktionären und der Öffentlichkeit, seien dies Schulklassen, Studenten oder Vertreter der Medien, näher zu bringen. So werden vor oder in der HV Filme und/oder Broschüren über die Tätigkeit der Gesellschaft, ihre Produkte und Dienstleistungen gezeigt bzw verteilt. Mitunter werden im Foyer des Versammlungsortes Produkte vorgestellt oder im Anschluss an die HV Werksbesichtigungen angeboten. Die HV erhält so einen Zusatznutzen.²² **1.11**

B. Verhältnis zwischen Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat

Eigenständige Aufgaben und Zuständigkeiten. Das Verhältnis zwischen der HV und den beiden anderen Organen der AG, dem Vorstand als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan (§§ 70 f AktG) und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (§ 95 AktG), ist dadurch gekennzeichnet, dass jedes Organ eine eigene Zuständigkeit und einen eigenen Aufgabenbereich hat. Dem Vorstand ist die Leitung der Gesellschaft als eigenverantwortliche und unentziehbare Aufgabe zugewiesen (§ 70 Abs 1 AktG) sowie die Vertretung der AG (§ 71 Abs 1 AktG). Die HV ist von diesen Funktionen ausgeschlossen. Die HV ist dementsprechend dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nicht übergeordnet, **1.12**

21 I. Lausch in Abram/Oberlechner/Stelzel, Handbuch Hauptversammlung 34; Marsch-Barner/von der Linden in Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch AG⁵ Rz 33.7 ff; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht² Rz 3.776 ff.

22 Marsch-Barner/von der Linden in Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch AG⁵ Rz 33.13.

sondern steht auf gleicher Stufe neben ihnen. Die HV wählt zwar die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat, kann aber weder dem Aufsichtsrat noch den von diesem bestellten Vorstandsmitgliedern Weisungen erteilen. Die HV hat in Fragen der Geschäftsführung auch kein Initiativrecht (vgl § 103 Abs 2 AktG). Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zur GmbH, bei der die Geschäftsführer den Weisungen der Gesellschafterversammlung (Generalversammlung) unterworfen sind (§ 20 Abs 1 GmbHG). Vorstand und Aufsichtsrat sind freilich angehalten, ihre Befugnisse nur im Rahmen der Vorgaben der Satzung auszuüben. Der Vorstand ist zudem verpflichtet, die HV organisatorisch vorzubereiten. Vorstand und Aufsichtsrat unterliegen insofern einer Kontrolle durch die HV, als diese über die Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie alljährlich über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet (§ 104 Abs 2 Z 3 AktG).²³

23 *Kalss/Leonhartsberger in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 102 Rz 9; *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² Rz 3/715ff; *Koch*, AktG¹⁸ § 118 Rz 2; *Brix*, Handbuch Aktiengesellschaft Rz 7/26.

2. Kapitel

Zuständigkeit der Hauptversammlung

Übersicht

	Rz
I. Überblick	2.1
II. Gesetzliche Zuständigkeiten	2.2
A. Ordentliche Hauptversammlung	2.2
B. Strukturbeschlüsse	2.8
C. Übrige Beschlüsse	2.12
D. Vergütungspolitik	2.13
E. Vergütungsbericht	2.23
III. Zuständigkeit aufgrund der Satzung	2.32
IV. Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten	2.33

I. Überblick

Beschlussfassung. Die HV ist – wie bereits erwähnt – das Willensbildungsorgan der Aktionäre und hat daher Beschlüsse zu fassen. Die wichtigste Funktion der HV besteht in der Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr von Gesetzes wegen zur Entscheidung zugewiesen sind (§ 103 Abs 1 AktG). Diese Beschlussgegenstände finden sich an verschiedenen Stellen des AktG. HV-Zuständigkeiten zur Beschlussfassung werden auch außerhalb des AktG festgelegt, etwa im UGB (Bestellung des Abschlussprüfers, § 270 UGB), im SpaltG²⁴ (Fassung eines Spaltungsbeschlusses, § 8 SpaltG), im EU-UmgrG²⁵ (grenzüberschreitende Umgründungen, § 16 EU-UmgrG), im GesAusG²⁶ (Ausschluss von Minderheitsaktionären, § 1 GesAusG) etc. In all diesen Fällen ist die Zuständigkeit der HV zwingend. Der gesetzliche Katalog an Zuständigkeiten der HV nimmt zu. Eine Übertragung der Beschlussfassung auf Vorstand und/oder Aufsichtsrat ist nicht zulässig.²⁷

II. Gesetzliche Zuständigkeiten

A. Ordentliche Hauptversammlung

Beschlüsse der ordentlichen HV. Zu den Beschlüssen, die regelmäßig auf der Tagesordnung der ordentlichen HV stehen, gehört (nach Vorlage von Jahresabschluss und Konzernabschluss) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im

24 Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften BGBl 1996/304.

25 Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union BGBl I 2023/78.

26 Bundesgesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern BGBl I 2006/75.

27 *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² Rz 3/716; *Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² § 102 Rz 6f; *Marsch-Barner/von der Linden in Marsch-Barner/Schäfer*, Handbuch AG⁵ § 33 Rz 6.

Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands, die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers²⁸ und erforderlichenfalls die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 87 Abs 1, § 104 Abs 2, § 270 Abs 1 UGB).²⁹

2.3 Verwendung des Bilanzgewinns. Die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung gehört zu den Kernrechten der Aktionäre. Allerdings ist bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns die HV an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden (§ 104 Abs 4 Satz 1 AktG). Die HV kann nur über den festgestellten Bilanzgewinn entscheiden. Einen höheren Gewinn kann sie nicht ausschütten. Die HV ist daher an die Rücklagenbildung durch die Verwaltung gebunden. Die HV kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen, soweit sie aufgrund der Satzung hiezu ermächtigt ist (§ 104 Abs 4 Satz 2 AktG). Dies bedeutet, dass ein sog Gewinnvortrag nur dann wirksam beschlossen werden kann, wenn eine Satzungsregelung iSd § 104 Abs 4 Satz 2 AktG vorliegt. Die HV kann auch nicht, was mitunter von Aktionären beantragt wird, über die Ausschüttung eines Teiles des Gewinns an bestimmte gemeinnützige Organisationen beschließen.³⁰ Wird im Jahresabschluss kein Bilanzgewinn ausgewiesen, so entfällt der Tagesordnungspunkt gänzlich, da es in diesem Fall ohnehin zu einem Verlustvortrag kommen muss.³¹

2.4 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. Gemäß § 104 Abs 2 Z 3 AktG beschließt die HV alljährlich im Rahmen der ordentlichen HV über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Entlastung ist die Billigung der Verwaltung für die Vergangenheit und Vertrauenskundgabe an die Organe für die Zukunft. Die Erteilung der Entlastung unter Vorbehalt oder bedingt ist nicht zulässig. Die Rechtswirkungen der Entlastung oder Nichtentlastung durch Beschluss der HV sind nicht eindeutig. Nach der Judikatur und der von einem Großteil der Lehre geteilten Meinung wird vertreten, dass in der von allen Aktionären beschlossenen Entlastung des Vorstands eine Verzichtserklärung bzw ein Anerkenntnis des Nicht-Bestehens von Ersatzansprüchen liegt, soweit die Ansprüche den Aktionären bei sorgfältiger Prüfung aller ihnen offen gewesenen Unterlagen und ihnen erstatteten Berichte erkennbar waren. Dagegen wird von einem Teil der Lehre vorgebracht, dass der HV im zwingenden Kompetenzgefüge der AG die Vertretungsmacht zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Verzichtserklärung namens der AG fehle. Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wäre wünschenswert. Soweit Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats selbst Aktien halten oder diese

28 Vgl auch Rz 2.6.

29 Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² § 104 Rz 7.

30 Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² § 104 Rz 37; Marsch-Barner/von der Linden in Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch AG⁵ § 33 Rz 18.

31 Der Vorstand hat gem § 83 AktG die HV unverzüglich einzuberufen und dieser Anzeige zu machen, wenn sich (aus der Jahres- oder Zwischenbilanz oder aus einem sonstigen Umstand) ergibt, dass ein Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals besteht. Die Bekanntmachung hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu erfolgen; Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ § 83 Rz 5f.

vertreten, kann mit diesen nicht an der Abstimmung über die Entlastungsteilgenommen werden (§ 125 AktG).³²

Wahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der HV gewählt (§ 87 Abs 1 AktG), soweit sie nicht von dazu berechtigten Aktionären aufgrund entsprechender Satzungsregelung in den Aufsichtsrat entsandt werden (§ 88 Abs 1 AktG), durch das Gericht bestellt werden (§ 89 Abs 1 AktG) oder vom Betriebsrat als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden (§ 110 ArbVG³³).³⁴ **2.5**

Bestellung des Abschlussprüfers. Die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Konzernabschluss obliegt der HV (§ 270 Abs 1 UGB). **2.6**

Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers. Die EU-RL 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive³⁵ (kurz „CSRD“) verpflichtet Unternehmen im bisherigen Anwendungsbereich der Non-Financial Reporting Directive (kurz „NFRD“) ab dem Geschäftsjahr 2024 zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Die CSRD war in der „Hauptversammlungssaison 2024“ durch den österreichischen Gesetzgeber nicht in nationales Recht umgesetzt gewesen. Um eine außerordentliche HV zur Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu vermeiden, wurde in den Hauptversammlungen vieler börsennotierter Aktiengesellschaften bereits vorsorglich ein allfälliger Nachhaltigkeitsprüfer gewählt (s dazu ausf Rz 5.154). **2.7**

B. Strukturbeschlüsse

Satzungsänderungen. Werden durch Strukturmaßnahmen die Rechte der Aktionäre maßgeblich beeinträchtigt und wird einerseits in die Vermögensposition, andererseits in die Herrschaftsposition eingegriffen, ist die Zuständigkeit der HV gegeben. Zu den Strukturentscheidungen gehören alle Maßnahmen, die die Grundlagen der AG betreffen. Solche Entscheidungen fallen zwingend in die Zuständigkeit der HV. So können Satzungsänderungen nur von der HV beschlossen werden (§ 145 Abs 1 Satz 1 AktG). Nur sog Fassungsänderungen können dem Aufsichtsrat übertragen werden, aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung oder durch den Beschluss der HV (§ 145 Abs 1 Satz 2 AktG). In der Praxis wird davon regelmäßig Gebrauch gemacht, wenn im Rahmen der Beschlussfassung über ein genehmigtes Kapital der Aufsichtsrat ermächtigt wird, nach Ausnützung dieser Ermächtigung die Satzung hinsichtlich der Änderung der Kapitalziffer und der Anzahl der Aktien anzupassen.³⁶ **2.8**

32 *Marsch-Barner/von der Linden* in *Marsch-Barner/Schäfer*, Handbuch AG⁵ § 33 Rz 21 f; *E. Gruber* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 104 Rz 59 ff mwN.

33 Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung BGBl 1974/22.

34 *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² § 87 Rz 3; *Marsch-Barner/von der Linden* in *Marsch-Barner/Schäfer*, Handbuch AG⁵ § 33 Rz 26.

35 RL 2022/2464/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der VO (EU) 537/2014 und der RL 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

36 *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² Rz 3/816; *Brix*, Die Satzung der Aktiengesellschaft Rz 1/9; *Marsch-Barner/von der Linden* in *Marsch-Barner/Schäfer*, Handbuch AG⁵ § 33 Rz 27.

- 2.9 Satzungsermächtigung VirtGesG.** Gemäß § 1 Abs 2 Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) kann der Gesellschaftsvertrag (die Satzung) einer Gesellschaft vorsehen, dass eine Versammlung von Gesellschaftern (Aktionären) nach Maßgabe des VirtGesG ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden kann („virtuelle Versammlung“).³⁷ Da auch die Satzungsänderung zur Aufnahme der Ermächtigung zur Durchführung einer virtuellen bzw hybriden HV nach dem VirtGesG maßgeblich die Ausübung der Rechte der Aktionäre berührt, kann auch diese unter die Strukturbeschlüsse subsumiert werden (vgl Kapitel 13).
- 2.10 Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung.** Zu den Strukturbeschlüssen gehören auch alle Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung (§§ 149 ff AktG). Dementsprechend beschließt die HV über eine ordentliche Kapitalerhöhung (§ 149 AktG), über eine bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 AktG), über ein genehmigtes Kapital (§ 169 AktG), über eine ordentliche Kapitalherabsetzung (§ 175 AktG), über eine vereinfachte Kapitalherabsetzung (§ 182 AktG). Der Beschlussfassung der HV vorbehalten ist weiters die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen (§ 174 AktG).
- 2.11 Auflösung.** Die HV ist ferner zuständig für die Auflösung der Gesellschaft (§§ 203 ff AktG). Weitere Zuständigkeiten in Strukturfragen sind beispielsweise die Zustimmung zur Verschmelzung (§ 221 AktG), die Vermögensübertragung sowie Gewinngemeinschaften (§§ 235 ff AktG) oder die formwechselnde Umwandlung einer AG in eine GmbH (§§ 239 ff AktG).

C. Übrige Beschlüsse

- 2.12 Vielzahl von HV-Zuständigkeiten.** Außer den oben erwähnten Tagesordnungspunkten der ordentlichen HV und der Strukturbeschlüsse gibt es eine Reihe weiterer Zuständigkeiten der HV. Zu diesen inhaltlich sehr unterschiedlichen Beschlüssen gehört beispielsweise die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung und zur Einziehung eigener Aktien (§ 65 AktG), der Vertrauensentzug gegenüber einem Vorstandsmitglied (§ 75 Abs 4 Satz 2 AktG), die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 87 Abs 8 AktG), die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung (§ 98 AktG), in besonderen Fällen die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs 3 AktG), die Bestellung eines Sonderprüfers (§ 130 AktG), die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 134 AktG). Ferner beschließt die HV seit der Umsetzung der geänderten Aktionärsrechte-Richtlinie auch über die Vergütungspolitik (§ 78 a AktG) sowie über den Vergütungsbericht (§ 78 c AktG).³⁸

D. Vergütungspolitik

- 2.13 Geänderte Aktionärsrechte-Richtlinie/§§ 78 a bis 78 e AktG.** Die RL (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. 5. 2017 zur Änderung der RL 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, ABL L 2017/132, 1, sollte die Transparenz in Bezug auf die Vergütung des Vorstands und des

37 §§ 1 ff Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG).

38 Marsch-Barner/von der Linden in Marsch-Barner/Schäfer, Handbuch AG⁵ § 33 Rz 39.